

# RS OGH 2016/3/16 7Ob24/15b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2016

## Norm

TEG §4

### Rechtssatz

Die besonderen Vorschriften über die Kriegsverschollenheit können nur auf solche Personen angewendet werden, die einem besonderen Kontrollsystem unterstehen, bei denen also die Voraussetzung des Vermisstseins einwandfrei festgestellt werden kann. Damit kann nur ein Kontrollsystem gemeint sein, das für die bewaffnete Macht besteht, der die Person angehört, nicht aber auch jenes des Kriegsgegners.

### Entscheidungstexte

- RS0130756">7 Ob 24/15b  
Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 24/15b  
Beisatz: So schon 1 Ob 308/48. (T1); Veröff: SZ 2016/32

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130756

### Im RIS seit

21.06.2016

### Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)